

SATZUNG

Dresden, den 01. Oktober.2025

§1 Name, Sitz, Rechtsstand, Gebiet, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V."
2.
Der Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen.
3.
Der Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. ist Mitglied des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. (BBK) als dessen Landesverband in Sachsen.
4.
Sitz und Gerichtsstand sind in Dresden.
5.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6.
Dem Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. ist ein gemeinnütziger Förderverein angegliedert. Die Vorstände nach § 26 BGB sind identisch.

§2 Ziel und Zweck

1.
Der Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. setzt sich für die Vermittlung und Förderung zeitgenössischer Kunst ein und wirkt bei der Gestaltung der Umwelt und der Pflege des Kulturerbes mit.
2.
Der Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. wirkt für die Freiheit des künstlerischen Schaffens.
3.
Er setzt sich dafür ein, dass die Obhutspflicht für Kunst und Kultur durch den Freistaat Sachsen und seine Kommunen gewährleistet wird.
Um die Grundlagen und Bedingungen im sozialen und künstlerischen Bereich freier künstlerischer Tätigkeit zu sichern, vertritt der Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. die Ansprüche und die sozialen Belange seiner Mitglieder gegenüber Organen und Institutionen des Bundes, des Freistaates, der Kommunen sowie gegenüber der Wirtschaft und anderen einflussreichen Gruppen und Personen. Dabei ist das Mitspracherecht bei Neuregelung von Gesetzen eingeschlossen, die die Gebiete der bildenden und angewandten Kunst sowie Kunstförderung und Kunstvermittlung betreffen.
4.
Der Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. wirkt unabhängig von politischen Parteien und Vereinigungen.
5.
Der Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. koordiniert die fachübergreifenden Interessen der ihm angehörigen Künstlerverbände, der ordentlichen Mitglieder. Er gewährleistet und fördert die Zusammenarbeit mit anderen künstlerischen und kulturellen Verbänden, den zuständigen Kulturämtern und den Gremien der Kulturräume. Er arbeitet mit in- und ausländischen Partnern bei der Realisierung öffentlicher Kunstereignisse, Ausstellungen, Aktionen, Publikationen und der Kunst im öffentlichen Raum zusammen.

§ 3 Mittelverwendung

1.

Der Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Die Mittel des Landesverbandes Bildende Kunst Sachsen e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3.

Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied im Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. können Künstlervereinigungen und künstlerische Organisationen als juristische Personen werden, wenn sie auf dem Gebiet Sachsens im Bereich der bildenden Kunst tätig sind.

Im Verständnis des Landesverbandes Bildende Kunst Sachsen e.V. bedeutet die bildende Kunst sowohl die freie bildnerische Kreativität, als auch die visuelle und haptische Gestaltung im weitesten Sinne einschließlich der Restaurierung.

Kunst- und Kulturfördernde Gruppen und Einzelpersonen können als außerordentliche Mitglieder (fördernde und kooperative Mitglieder) aufgenommen werden, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz. Die kooperativen Mitglieder müssen sich mit den Vereinszielen identifizieren. Die außerordentliche Mitgliedschaft beinhaltet keinerlei Stimm- und Wahlrecht und keinen Anspruch auf Erhalt von Finanzierungen und anderer Geldzuwendungen aus dem Vereinsetat.

2.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich nach Anerkennung der Satzung.

3.

Über die Aufnahme entscheidet der Landesrat.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Die Modalitäten (Höhe des Beitrages und Zeitpunkt der Zahlung) werden vom Landesrat in der Beitragsordnung festgelegt.

5.

Die Mitgliedschaft im Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der Vereinigung. Der Austritt ist nur am Ende des Jahres möglich und muss dem Landesrat mindestens 6 Monate vorher schriftlich angekündigt werden. Sofortiger schriftlich erklärter Austritt ist nur möglich nach Begleichung der jährlichen finanziellen Verpflichtungen.

6.

Der Ausschluss erfolgt bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Festlegungen dieser Satzung und bei einem Verhalten, das dazu geeignet ist, das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit nachhaltig zu schädigen. Der Ausschluss darf erst erfolgen, nachdem dem Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung, wobei mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend und die dem Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. angehörenden Verbände mindestens zur Hälfte vertreten sein müssen.

§ 5 Organe

1. die Delegiertenversammlung

2. der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter als Vorstand und Vertreter im Rechtsverkehr im Sinne des § 26 BGB sowie bis zu zwei weitere Personen als Beisitzende

3. der Landesrat als Gesamtvorstand im Sinne eines erweiterten Vorstandes

4. die Revisionskommission

§ 6 Rechte und Pflichten

1.

Die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes Bildende Kunst Sachsen e.V. können folgende Rechte wahrnehmen:

- Mitgestaltung der Arbeitsschwerpunkte des Landesverbandes Bildende Kunst Sachsen e.V.
- Information, Kommunikation, Beratung

2.

Die ordentlichen Mitglieder im Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. haben folgende Pflichten:

- Zahlung des vom Landesrat festgelegten Beitrages.
- Mitwirkung an der Arbeit des Landesverbandes Bildende Kunst Sachsen e.V.
- Zahlung des BBK Beitrages an den Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. zur Weiterleitung an den Bundesverband

§ 7 Delegiertenversammlung

1.

Das höchste Organ des Landesverbandes Bildende Kunst Sachsen e.V. ist die Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung wird gebildet von max. 50 Delegierten aus den Mitgliedsverbänden, den ordentlichen Mitgliedern. Die Anzahl der Delegierten jedes Mitgliedsverbandes ergibt sich prozentual nach der Anzahl der Mitglieder in seinem Mitgliedsverband. Die Delegierten werden durch das jeweilige ordentliche Mitglied entsandt. Dabei darf jedoch kein Mitgliedsverband mehr als 40 % der Gesamtanzahl der Delegierten senden, solange mindestens drei ordentliche Mitglieder vorhanden sind.

2.

Die Delegiertenversammlung ist durch den Landesrat mindestens alle 4 Jahre einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich verlangt.

3.

Die Einberufung einer Delegiertenversammlung ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an die ordentlichen Mitglieder schriftlich vorzunehmen. Bis 3 Wochen vorher können Anträge eingereicht werden. Diese sind mit einer Frist von mindestens 2 Wochen den Delegierten schriftlich bekannt zu geben. Die Stellung von Dringlichkeitsanträgen bleibt hiervon unberührt.

4.

Eine satzungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind und die ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes Bildende Kunst Sachsen e.V. mindestens zur Hälfte vertreten sind.

Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Delegiertenversammlung verliert ihre Beschlussfähigkeit, wenn mehr als die Hälfte der in der Anwesenheitsliste eingetragenen Delegierten nicht mehr anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

5.

Die Delegiertenversammlung wählt einen Versammlungsleiter.

6.

Die Delegiertenversammlung legt die Grundsätze der Arbeit des Landesverbandes Bildende Kunst Sachsen e.V. fest.

7.

Die Delegiertenversammlung wählt den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter sowie bis zu zwei weitere Personen als Beisitzende, die vom Landesrat vorgeschlagen werden.

8.

Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionskommission des Verbandes.

9.

Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Landesrat, Vorsitzender und zwei Stellvertreter

1.

Der Landesrat ist der Gesamtvorstand des Landesverbandes Bildende Kunst Sachsen e.V. im Sinne eines erweiterten Vorstandes über den Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter sowie Beisitzenden hinaus. Jedem ordentlichen Mitglied mit über 100 Mitgliedern stehen maximal 5 Sitze im Landesrat zur Verfügung. Ordentliche Mitglieder mit unter 50 Mitgliedern erhalten maximal 2 Sitze, ab 50 bis 100 Mitgliedern erhalten sie maximal 4 Sitze. Alle anderen, landesweit arbeitenden außerordentlichen Mitglieder erhalten einen Sitz im Landesrat, ohne Stimm- und Wahlrecht.

Die Vertreter im Landesrat (ausgenommen der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter sowie die Beisitzenden) werden von den jeweiligen Mitgliedern benannt. Die Legislaturperiode legen die Mitglieder selbst fest.

2.

Vertreter im Rechtsverkehr sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Diese drei Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

Ihre Legislaturperiode beträgt in der Regel 4 Jahre. In besonderen Fällen kann die Entlastung des Vorstandes vorzeitig durch eine Delegiertenversammlung geschehen.

Dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern sowie den Beisitzenden kann neben dem Auslagenersatz, also der Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen, eine pauschale Aufwandsentschädigung bzw. eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Entscheidung über die Höhe trifft der Landesrat im Benehmen mit der Revisionskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins und der steuerlichen Vorschriften.

3.

Der Landesrat ist der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitglieder des Landesrates sind gegenüber ihren Mitgliedskörperschaften rechenschaftspflichtig.

4.

Alle zu den Landesratssitzungen getroffenen Beschlüsse und Maßnahmen werden den Mitgliedsvereinigungen schriftlich zur Kenntnis gegeben.

5.

Der Landesrat beschließt jährlich die allgemeinen Richtlinien des Arbeitsprogramms sowie des Haushaltsplanes in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche Zirkularbeschlüsse.

§ 9 Revisionskommission

Zur Kontrolle des Finanzhaushaltes sowie Einhaltung und Durchsetzung der durch die Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse wird eine Revisionskommission gebildet. Die Revisionskommission hat mindestens zwei Mitglieder und wird von der Delegiertenversammlung direkt gewählt.

§ 10 Geschäftsstelle

Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Landesverbandes Bildende Kunst Sachsen e.V. kann der Verband eine Geschäftsstelle unterhalten.

Wird eine Geschäftsstelle unterhalten, können von den Mitgliedern Umlagen eingezogen werden. Über die Höhe der Umlage entscheidet der Landesrat.

§ 11 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitfällen kann durch den Landesrat ein Schiedsgericht berufen werden.

§ 12 Haftung

1.

Der Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum.

2.

Für Schäden, die Dritten durch das Handeln des Landesrates in Ausübung der Tätigkeit für den Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. entstehen, haftet dieser nach den Vorschriften des BGB.

§ 13 Auflösung

1.

Die Auflösung bedarf der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Delegierten, wobei mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend und die dem Landesverband Bildende Kunst Sachsen e.V. angehörenden Verbände mindestens zur Hälfte vertreten sein müssen.

2.

Verbleibt bei der Auflösung des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch ein Restvermögen, fällt es an eine Vereinigung des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung bildender Kunst und Kultur.

3.

Die Regelung der Verbindlichkeiten nach der Auflösung übernimmt eine Mitgliedskörperschaft des Bundes, die Entscheidung trifft der Landesrat.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Neufassung der Satzung wurde mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 14.12.2012 angenommen und ersetzt die Satzung vom 6.10.1990, geändert am 10.5.1992, neu gefasst am 9.5.1998, 6.5.2000, 5.7.2003 und 18.11.2007, geändert am 6.3.2015, 8.2.2019 und 1.10.2025.